Der Wahlvorstand bei der/dem

Dienststelle	Ort, Datum
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Freiherr-vom-Stein-Straße 2 67346 Speyer	Speyer, 19.02.2025

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WOLPersVG)

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei der/dem

Dienststelle
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Freiherr-vom-Stein-Straße 2 67346 Speyer

besteht aus folgenden Wahlberechtigten[1]:

1.	**Vorsitzende oder Vorsitzender**	
	Name, Vorname Herber-Dieterle, Martina	Amts- oder Berufsbezeichnung Sekretärin
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Speyer 06232/654-359 dieterle@uni-speyer.de
	Ersatzmitglied[2]	
	Name, Vorname Nord, Stephanie	Amts- oder Berufsbezeichnung Referatsleiterin
	Gruppe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	

2.	**Stellvertretende Vorsitzende**	
	Name, Vorname Reiland, Kerstin	Amts- oder Berufsbezeichnung Amtsrätin
	Gruppe Beamtinnen und Beamte	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Speyer 06232/654-227 reiland@uni-speyer.de
	Ersatzmitglied[2]	
	Name, Vorname Gläßgen-Stehr, Heide	Amts- oder Berufsbezeichnung Bibl.-Oberinsp.
	Gruppe Beamtinnen und Beamte	

3.	**Drittes Mitglied**	
	Name, Vorname Siedorf, Wiebke	Amts- oder Berufsbezeichnung wiss. MA
	Gruppe Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	Dienstliche Anschrift, E-Mail, Telefon Freiherr-vom-Stein-Straße 2, Speyer 06232/654-167
	Ersatzmitglied[2]	
	Name, Vorname Holderbaum, Sophie	Amts- oder Berufsbezeichnung wiss. MA
	Gruppe Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG), die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG) oder die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbstständige Dienststellen (§ 5 Abs. 3, § 88 Abs. 2 und § 91 LPersVG) nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am

Datum[3] 27.02.2025

vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und des § 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden	Unterschrift der stellvertretenden Vorsitzenden	Unterschrift des dritten Mitglieds
M. Holderbaum-Siedorf		L. Siedorf

Bekannt gegeben durch Aushang[4] am (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	Abgenommen am

[1] Der Personalrat bestellt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LPersVG). Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) beschäftigt, muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG), sofern sie nicht auf dieses Recht verzichtet (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LPersVG). Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

[2] Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 LPersVG). Die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die Mitglieder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG); zumindest muss im Fall des Eintretens eines Ersatzmitglieds jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LPersVG).

[3] Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG (innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder).

[4] Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 WOLPersVG).